

**Amt für Bodenmanagement Fulda  
Flurbereinigungsbehörde –  
Washingtonalle 1  
36041 Fulda**

**Flurbereinigungsverfahren Hünfeld-Großenbach  
F 963**

## **Änderungsbeschluss Nr. 3**

### **1. Anordnung**

Im Flurbereinigungsverfahren Hünfeld-Großenbach wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung der Flurbereinigungsbeschluss des ehemaligen Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft vom 02.04.1990 wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsverfahren wird folgendes Grundstück zugezogen.

### **Gemarkung Großenbach**

Flur 3, Flurstück 137/5

### **2. Flurbereinigungsgebiet**

Das Flurbereinigungsgebiet hat nach der Änderung unverändert eine Größe von ca. 923 ha, worin eine Waldfläche von 112 ha enthalten ist.

### **3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 4, 36041 Fulda anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### **4. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücknutzung**

Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## **5. Veröffentlichung und Auslegung**

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses Nr. 3 wird den an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümern mitgeteilt.

### **Begründung**

Das Grundstück wird zum Verfahren zugezogen um ein besseres bodenordnerisches Ergebnis des Verfahrens zu erreichen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 1, 36041 Fulda erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben wird. Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Fulda, den 06. 12. 2016

Im Auftrag

Gez. Baumgart